

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gierungsrat Streitigkeiten, ob und wie weit die Allgemeine Armenpflege in einem bestimmten Falle zur Unterstützung verpflichtet sei, zu entscheiden.

2. Für den Entscheid in der Sache selbst ist § 16 leg. cit. maßgebend. Darnach ist die Allgemeine Armenpflege zur Unterstützung von in Not geratenen Niedergelassenen verpflichtet. Unwürdigen Armen kann die Unterstützung verweigert werden.

Daß die Rekurrentin unterstützungsbedürftig ist, ist unbestritten. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob die weitere Unterstützung davon abhängig gemacht werden darf, daß die Rekurrentin das Wohnen bei Familie W. aufgibt und eine andere Unterkunft sucht. Grundsätzlich muß der Armenbehörde das Recht eingeräumt werden, die Gewährung von Unterstützung von dem Verhalten des Bedürftigen abhängig zu machen. Für eine Verweigerung der Unterstützung müssen aber stichhaltige Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, den Unterstützungsbedürftigen als unwürdig zu bezeichnen. Im vorliegenden Fall haben Erhebungen wohl den Verdacht ergeben, daß zwischen der Rekurrentin und dem Ehemann W. unerlaubte Beziehungen bestehen. Daß aber, auch wenn dieser Verdacht als zutreffend angenommen wird, die Zerrüttung der Ehe W. auf die Rekurrentin zurückzuführen ist, ist nicht erwiesen; vielmehr erhellt aus den Akten, daß die Ehe vorher schon zerrüttet war. Andererseits geht aus den Akten hervor, daß die Kinder der Rekurrentin an deren jetzigem Wohnort gut untergebracht sind. Bei dieser Sachlage erscheint die beanstandete Unterstützungsverweigerung nicht als genügend gerechtfertigt; insbesondere fehlt zurzeit der Nachweis dafür, daß die Rekurrentin der Unterstützung unwürdig ist. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und die Allgemeine Armenpflege anzuweisen, die Unterstützung an die Rekurrentin weiterhin auszurichten.

Schweiz. Siebzehn Jahre Pro Juventute. An Stelle des üblichen Jahresberichtes hat die Stiftung Pro Juventute eine ca. 80 Seiten starke Broschüre herausgegeben, in welcher in gedrängter Form das Wichtigste über die ersten sieben Jahre ihres Bestehens gesagt wird. Die weitere Oeffentlichkeit wird diese Publikation mit großem Interesse entgegennehmen, gibt sie doch Antwort auf manche Frage, die sich der Außenstehende einem so großen Fürsorgewerke gegenüber etwa stellen mag.

Knappe Darstellungen, durch beigegebene Illustrationen erläutert, zeigen, wie sich die Arbeit auf den verschiedenen Gebieten des Jugendschutzes abwickelt; ein reiches Zahlenmaterial berichtet über das bisher Erreichte. Aus den überaus instruktiven statistischen Angaben seien nur einige wenige herausgehoben. 1912, im ersten Jahre ihres Wirkens, setzte die Stiftung 1,275,939 Marken ab und erzielte damit einen Nettoertrag von Fr. 127,593.90; 1928 sind diese Zahlen auf 9,445,632 Stück und Fr. 531,757.40 Nettoertrag (nach Abzug des Frankaturwertes, der selbstverständlich der eidgenössischen Postverwaltung gehört) angestiegen. Die Zahl der verkauften Postkartenserien (zu 7, später zu 5 Stück) betrug 1912 55,974, was einen Erlös von Fr. 55,974.— einbrachte. 1928 wurden 237,700 Künstler- und Glückwunschkarten mit einem Ertrag von Fr. 297,125.— abgesetzt. Eine weitere, wichtige Einnahmequelle der Stiftung sind sodann die Formulare für Glückwunsch- und Trauertelegramme, von denen 1928 81,486 Stück mit einem Ergebnis von Fr. 39,250.80 durch die Telegraphenbureaux verkauft werden konnten.

Daß Pro Juventute sich nicht darauf beschränkt, die gesammelten Gelder einfach wieder zu verteilen, zeigen die Zahlen über die Geldverwendung. Aus ihnen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß in weitestem Umfang initiativ gearbeitet wird, und daß man versucht, durch die Verabfolgung von Beiträgen

auch andere Geldquellen für Jugendhilfe zu erschließen. Es sind bis jetzt aus Pro Juventute-Mitteln ca. 15 Millionen Fr. den Zwecken der Jugendfürsorge dienstbar gemacht worden; was an Aufklärungs- und Propagandatätigkeit geleistet worden ist, läßt sich natürlich nicht in einfache Zahlen fassen. Ebensovienig kann der Geldwert der praktischen Fürsorgetätigkeit, die insbesondere durch die Abteilung Schulkind geleistet wurde, angegeben werden. Von ihr sind seit Beginn ihres Bestehens (1918, damals Hilfswerk zur Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder mit Sitz in Basel) 40,160 Kinder aus der Schweiz und 19,262 Auslandschweizerkinder in Ferien- und Erholungsaufenthalte geschickt worden.

Wir müssen uns mit diesem kurzen Auszug begnügen. Interessenten, die gerne einen tiefern Einblick in das Schaffen der Stiftung tun möchten, erhalten die Broschüre „Siebzehn Jahre Pro Juventute“ vom Zentralsekretariat auf Wunsch gratis.

— Schweizer Gemeindestuben und Gemeindehäuser. Vor 10 Jahren hat die Schweizerische Stiftung für Gemeindestuben und Gemeindehäuser, auf Initiative von Frau Prof. Dr. h. c. Drelli in Zürich vom Zürcherischen Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften und von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet, ihre Arbeit aufgenommen mit dem Zweck, „mit aller Kraft daraufhin zu arbeiten, daß in unserem Vaterlande möglichst viele und vorbildlich geführte alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser eingerichtet werden“.

Das Ziel dieser Gemeindestuben und Gemeindehäuser sollte sein,

„die Wohlfahrt, sowie die körperliche und geistig-sittliche Gefundung unseres Volkes zu fördern und veredelnd auf das gesellige Leben einzuwirken“.

Insbefondere sollten die geplanten Einrichtungen

„der schulentlassenen Jugend den Eintritt ins freie Leben vermitteln und in gleicher Weise für die Erwachsenen die Mittlerin zwischen Familienleben und öffentlichem Leben sein“.

Es fehlte nicht an skeptischen Stimmen, die dem Werke ein zwar vielleicht anfängliches Aufklatern, dann aber ein baldiges Erlahmen glaubten voraussagen zu müssen. Sie haben nicht recht behalten. Daß sich das Stiftungswerk von Jahr zu Jahr erweitert hat und heute wohl erst am Anfang einer schönen Entwicklung steht, davon legt Zeugnis ab eine Broschüre, die der Arbeitsausschuß soeben herausgibt. 12 Vereine standen an der Wiege der Stiftung, heute sind es, in allen Landesteilen zerstreut, mehr als 80 mit über 90 Stuben und Häusern geworden, die sich zum Programm der Stiftung bekennen und sich ihr angeschlossen haben. Dazu bedurfte es freilich einer rührigen Propagandaarbeit und vielseitigen Hilfstätigkeit seitens der Stiftung. Von beiden weiß die Broschüre in anschaulicher Form zu erzählen. Und wenn sie von mehr als 170,000 Franken berichtet, die als Unterstützungsgelder, meist in Form von Darlehen, den einzelnen Einrichtungen zugute gekommen sind, so gibt diese Summe einen Begriff davon, wie dankbar man offenbar für die Hilfe der Stiftung allerorts war. Daß die Stiftung daneben jedes Jahr für ihre Hauptaufgabe, die Propaganda für die Idee, 20,000 Fr. und mehr aufwendet, den Unterhalt der Geschäftsstelle inbegriffen, ist ein weiteres Zeugnis für ihr zielbewußtes Schaffen. Diese Arbeit wird denn auch, sogar vom Ausland her, mehr und mehr anerkannt, und gewiß ist das eine: es geht viel Segen von ihr aus für Jung und Alt. So darf man dem schönen Werke nur Glück wünschen zu seinem zweiten Jahrzehnt und die Erwartung aussprechen, daß es immer Freunde und Gönner geben möge, die die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und zu erhalten, sich bereit finden.

Bern. Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Geltendmachung. Gemäß Art. 36 des Armengesetzes „haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten“. Obschon Art. 36 nicht ausdrücklich sagt, wem diese Zurückerstattung zu leisten ist, so geht doch aus dem Zusammenhang hervor, daß hier die unterstützende Gemeinde als Gläubiger in Betracht fällt.

Im Heft 7/8 1929 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungs- und Notariatswesen“ untersucht Prof. Dr. E. Blumenstein die Frage nach den verschiedenen Richtungen hin. Einmal handelt es sich um den Rechtsgrund des Anspruches, der in Art. 36 des Gesetzes selber liegt, das Armengesetz aber untersteht in diesem Sinne dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Als Entstehungsgrund des Rückerstattungsanspruches nennt Art. 36 zwei Gruppen von Tatsachen: einerseits muß der als Schuldner in Anspruch Genommene entweder selbst auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben, oder es muß die dauernde Unterstützung einem Kinde geleistet worden sein. Andererseits muß der in Anspruch genommenen Person „durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zugefallen sein“.

Während es sich bei der erstgenannten Voraussetzung der Rückerstattungspflicht um klare Begriffe handelt, muß die Art und Weise des Vermögensanfalles näher untersucht werden. Hier genügt es, wenn der betreffenden Person Aktivvermögen zugefallen ist; ob der Erbe sogleich oder erst später in dessen Genuß tritt, ist bedeutungslos. Auf der andern Seite ist aber auch zu bedenken, daß Art. 36 nicht bestimmt, in welchem Zeitpunkt der Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden muß. Weder braucht die Geltendmachung sofort stattzufinden, noch findet eine Verjährung der Ansprüche statt. Es gibt also für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches lediglich einen gesetzlich geregelten Anfangspunkt, bestehend in der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen, nicht aber einen gesetzlichen Endpunkt.

Als Schuldner des Anspruches nennt Art. 36 die Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden haben oder deren Kinder dauernd unterstützt werden mußten. Frage: Erlischt mit dem Tode jener Personen der Rückerstattungsanspruch oder können auch die Erben der ursprünglich haftenden Personen in Anspruch genommen werden? Zwar kommt eine selbständige Haftung der Erben als solcher nicht in Frage, da im Armengesetz dafür kein Anhaltspunkt vorhanden ist. Dagegen fragt es sich, ob die Rückerstattungsschuld des Erblassers nicht im Sinne des Art. 560 Abs. 2 ZGB als eine persönliche Schuld des Erblassers auf die Erben übergeht. Die Doktrin des modernen Verwaltungsrechtes steht ausnahmslos auf diesem Boden, aber auch speziell im Kanton Bern entsprach die Annahme eines Ueberganges liquider öffentlich-rechtlicher Geldschulden des Erblassers auf die Erben von jeher der geltenden Rechtsauffassung. Dabei muß nun allerdings untersucht werden, ob die öffentlich-rechtliche Schuld zum Uebergang geeignet ist. Bei der Rückerstattung von Aufwendungen der Armenpflege handelt es sich um eine gewöhnliche Geldschuld, bei der es weder rechtlich noch tatsächlich darauf ankommt, wer sie bezahlt. Eine zweite Voraussetzung des erbrechtlichen Ueberganges öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten ist deren Liquidität. Ist nun der in Art. 36 vorgesehene Entstehungsgrund eingetreten, so ist die Forderung des Gemeinwesens ohne weiteres liquid, und die Person, der gegenüber die Geltendmachung erfolgt, spielt für den rechtlichen Bestand des Anspruches keine Rolle.

Es besteht somit nach der Untersuchung von Prof. Blumenstein kein Hindernis, gemäß der eingewurzelten bernischen Rechtsanschauung, einen Uebergang der Rückersatzpflicht auf die Erben des ursprünglichen Rückersatzpflichtigen grundsätzlich anzunehmen. Dies entspricht auch der Auffassung des Verwaltungsgerichtes, wie aus einem Entscheide hervorgeht.

Anders ist der Fall, wenn nach dem Tode des Unterstügten ein Vermögen zum Vorschein kommt, das seinerzeit verheimlicht wurde. Hier kann wohl nur eine Schadenersatzforderung des Gemeinwesens wegen unerlaubter Handlung zivilrechtlich geltend gemacht werden. A.

— Armenpolizei. „Armenpolizeiliche Maßnahmen gegen den versorgungspflichtigen Elternteil vor Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstügten dürfen nicht aus dem Grunde unterlassen werden, weil man annimmt, eine teilweise Unterstügungsbedürftigkeit des Kindes werde trotz jener Maßnahmen bestehen bleiben.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 9. September 1929.)

Den Motiven ist zu entnehmen: Maßgebend zur Beurteilung dieser Frage der dauernden Unterstügungsbedürftigkeit sind einerseits die Bestimmungen der Art. 2, Ziff. 1, lit. a, und 6 des A.u.N.G. und ferner die zur Zeit der Etatverhandlungen obwaltenden Verhältnisse. Aus den Akten ergibt sich zweifellos, daß zur Zeit der Etatverhandlungen im Herbst 1928 bei dem Knaben G. F. ein Notstand vorlag, indem das Kostgeld von der Armenbehörde bezahlt werden mußte. Die Gründe zu diesem Notstand bestanden ganz offenbar in der Tatsache, daß die Mutter ihre Pflichten gegenüber dem Kind nicht erfüllte. Es fragt sich nun aber, ob zur Zeit der Etatverhandlung damit gerechnet werden konnte, daß diese Gründe zum Notstand sich beheben lassen können. Und da steht man vor folgender Situation: Man hat vor sich eine Mutter, die 21jährig war und die körperlich gesund ist, deren Intelligenz auch nicht bestritten werden kann. Allerdings wird dann vom Bezirksarmeninspektor und von der städtischen Armendirektion hingewiesen auf die sittliche Verlotterung der Jda F. Diese sittliche Verlotterung ist nun aber kein Grund, um ohne weiteres das Kind auf den Etat der dauernd Unterstügten aufzunehmen, sondern da ist es nun Pflicht der Behörden, gegen die pflichtvergessene Mutter vorzugehen und ihr die mangelnde Gewissenhaftigkeit und den fehlenden guten Willen zur Erfüllung ihrer Pflicht beizubringen. Der Standpunkt der städtischen Armendirektion, in einem Fall wie dem vorliegenden, von vorneherein zu erklären, es müsse mit Bestimmtheit angenommen werden, daß da die Armenbehörde immer ganz oder teilweise werde zahlen müssen, und daß es also keinen Zweck gehabt hätte, vorher armenpolizeilich vorzugehen, kann nicht geschützt werden. Es sei noch einmal darauf verwiesen, daß die Jda F. zur Zeit der Etatverhandlungen bloß 21jährig war und körperlich und geistig gesund. Sie hatte sich anfänglich in der Stadt Bern in ihrem Kochlehrjahr ganz gut aufgeführt und hätte also, wenn sie bei dieser Arbeit geblieben wäre, bald einmal Löhne verdienen können, bei denen sie für sich und ihr Kind hätte sorgen können. Sie kam dann, wie es leider auch andern Mädchen passiert, in der Großstadt Bern auf Abwege. Sie wurde faul und träge und wurde zur Dirne. Aber da muß man halt einschreiten. Die städtische Armendirektion sorgte allerdings für ihre Bevormundung; aber diese Vormundschaft ermangelte offenbar der nötigen Straffheit. Nötigenfalls hätte die Vormünderin das Recht gehabt, Anwendung von Art. 62 des Armenpolizeigesetzes zu beantragen. Auch die städtische Armendirektion unterließ die Anwendung dieser Maßnahme, die doch zweifellos schon Ende des Jahres 1927 geboten gewesen wäre.

Ganz sicher ist, daß man in Fällen, wie dem vorliegenden, gegenüber einer pflichtvergessenen Mutter nicht von vornherein kapitulieren, ihr die Pflichten abnehmen und die Deffentlichkeit damit belasten kann. Schließlich ist das Armenpolizeigesetz dafür erstellt worden, daß man es anwendet ... (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1929, Heft 9.) A.

— Die Beitragsleistung der bürgerlichen Korporationen an die örtliche Armenpflege. Unter den finanziellen Hilfsmitteln der Armenpflege nennt das Armengesetz die „Beiträge der Bürgergüter“. Darunter versteht es wohl die Aufwendungen, welche die Bürgergemeinden zur Durchführung der bürgerlichen Armenpflege zu machen haben, als auch die Beiträge, die aus dem bürgerlichen Vermögen an die örtliche Armenpflege zu leisten sind. Als Beiträge im technischen Sinne des Wortes kommen jedoch nur die letztgenannten Aufwendungen in Betracht, und sie erfahren denn auch in den Art. 24 und 25 des Gesetzes sowohl nach der subjektiven als auch nach der objektiven Seite hin eine ausführliche, wenn auch nicht völlig klare Regelung.

1. Als beitragspflichtig bezeichnet Art. 24 „die Nutzungsgüter derjenigen Bürgergemeinden, welche 1. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind; 2. nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten oder nach Art. 21 zum Uebertritt angehalten werden“. Bei dieser Regelung fällt zunächst auf, daß der Gesetzgeber von einer Beitragspflicht der Nutzungsgüter spricht. Hier handelt es sich zweifellos um eine ungenaue Ausdrucksweise. Die Beiträge an die örtliche Armenpflege sind öffentliche Leistungen nach Maßgabe des Art. 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Schuldner einer solchen Leistung kann nur ein Subjekt sein, das mit Persönlichkeit ausgestattet ist. Die Nutzungsgüter der Bürgergemeinde jedoch sind bloße Vermögenskomplexe, die im Eigentum bestimmter Korporationen stehen. Prof. Dr. E. Blumenstein untersucht in Nr. 10/11 der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ (Jahrg. 1929) die Frage, welche Gemeinwesen zur Vornahme der genannten Leistungen verpflichtet sind, und kommt zum Ergebnis, daß nicht nur eigentliche Bürgergemeinden, sondern auch die Bürgerschaften in denjenigen Ortschaften, in welchen keine Bürgergemeinde besteht, die aber doch noch ein Nutzungsgut haben, heranzuziehen sind. Das Armengesetz spricht auch von „bürgerlichen Nutzungskorporationen“. Die Praxis hat denn auch die Leistungspflicht in subjektivem Sinne stets so ausgelegt, daß darunter alle bürgerlichen Korporationen subsumiert wurden. Es wäre angezeigt gewesen, daß die regierungsrätliche „Verordnung vom 21. August 1928 über die Festsetzung der Beiträge der Bürgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen“ diesen Punkt näher geregelt hätte. Merkwürdigerweise spricht aber gerade diese Verordnung ausschließlich nur von Bürgergemeinden.

2. Eine Ausnahme von der Leistungspflicht statuiert Art. 24, Abs. 2, des Armengesetzes zugunsten derjenigen bürgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Bürgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Bürgern, deren Vermögen ein gewisses Maß nicht übersteigt, zukommt. Gemäß Art. 4 der zitierten Verordnung soll diese Vergünstigung auf Bürgergemeinden angewendet werden, deren Nutzung gemäß reglementarischer Vorschrift nur solchen Bürgern zukommt, welche ein reines Vermögen von weniger als 5000 Fr. besitzen. Diese Bestimmung erscheint nicht als durchaus zweckmäßig, weil der Kanton Bern keine allgemeine Vermögenssteuer besitzt. Eine zweite Ausnahme von der Leistungspflicht besteht der Natur der Sache nach mit bezug auf diejenigen bürgerlichen Korporationen, welche eine eigene Armenpflege führen.

Da die Befreiung der genannten Korporationen einen bestimmten armenrechtlichen Grund hat, darf sie nicht in analoger Weise auf andere Fälle ausgedehnt werden, bei denen dieser Grund fehlt (Bürgerliche Korporationen, die ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die Einwohnergemeinde abgetreten haben oder dessen Ertrag zu öffentlichen Zwecken verwenden), ferner Korporationen, bei denen zwar ein rein bürgerliches Element vorhanden ist, die jedoch daneben auch Zwecke der örtlichen Gemeindeverwaltung (Straßenunterhalt, Feuerlöschwesen und dergl.) verfolgen, wie dies namentlich bei gewissen Bäuertgemeinden des Oberlandes der Fall ist. Schließlich sind die sogenannten „Gütergemeinden“ oder „güterrechtlichen Nutzungskorporationen“ zu erwähnen, bei denen untersucht werden muß, ob im einzelnen Falle ein bürgerliches Nutzungsgut im technischen Sinne des Wortes vorliegt oder nicht. Sein Vorhandensein ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn aus dem Korporationsvermögen Nutzungen an die eigenen Angehörigen der Korporation nach dem bürgerlichen Prinzip ausgerichtet werden.

3. Für die Bestimmung des Maßes der Leistungspflicht stellt Art. 25, Abs. 1, des Armengesetzes eine besondere Formel auf: Die Beiträge werden nämlich in der Weise berechnet, „daß der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeindecrechnung vorhandenen Bürgergüter, zu 4 % berechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Bürger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Bürgergutes für jede bürgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet“. Ausschlaggebend ist also die Bemessung des Vermögenswertes, wobei auf das Reinvermögen des Bürgergutes abzustellen ist. Nach der Auffassung von Prof. Blumenstein ist dieses Vorgehen nicht klar, daher auch nicht besonders glücklich. Es liegt die Gefahr nahe, daß eine bürgerliche Korporation ihren Beitrag an die öffentliche Armenpflege auf Grund eines fiktiven Vermögensertrages bezahlen muß, den sie nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht erzielen kann. Auf die Grundsteuerzuschätzung stellt die Verordnung zweifellos deshalb ab, um nicht eine besondere Einschätzung des bürgerlichen Grundeigentums nötig zu machen. Dies hindert jedoch den Regierungsrat nicht, im Einzelfalle den besondern Umständen gebührend Rechnung zu tragen. Vollständig außer acht gelassen hat die Verordnung die Passivseite des Nutzungsvermögens. Eine besondere Art von Passiven führt Art. 25, Abs. 2, des Armengesetzes wörtlich an: „Wo auf Bauerngütern Nutzungen haften, sei es zugunsten der Einwohnergemeinde oder zugunsten von Einfassen, wie z. B. bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Bürgergutes in Anschlag zu bringen.“ Hier sind die Schwierigkeiten oft nicht gering, so die Bemessung der abzugsberechtigten Lasten.

Zusammenfassend bedauert Prof. Blumenstein, daß die Verordnung vom 21. August 1921 keinerlei Bemessungsregeln aufgestellt hat. Es wäre dies zur richtigen Vollziehung des Armengesetzes unbedingt nötig gewesen und hätte zur Klärung der äußerst schwierigen Frage erheblich beigetragen. Trotz diesem Mangel wird aber die behördliche Praxis nicht darüber hinwegkommen, sich bei der Bestimmung des Bürgergutsbeitrages im Einzelfall an feste Berechnungsgrundsätze zu halten, da sonst eine ungleiche und willkürliche Behandlung nicht zu vermeiden ist. Die anzuwendenden Berechnungsmaßregeln müssen sich der rechtlichen Natur des Beitrages nach seiner subjektiven und objektiven Seite hin anpassen.

St. Gallen. Die 11. Armenpfleger-Konferenz des Kantons St. Gallen tagte am 12. Oktober 1929 unter dem Vorsitz von Fürsorgechef Adank in Rapperswil. Sie nahm ein Referat von Verwalter Zängerle über den heutigen Stand der Krankenversicherung im Kanton St. Gallen entgegen und ein kurzes Votum von Trinkerfürsorger Eggenberger in St. Gallen über die Aufgaben der Süßmostproduktion. Die Versammlung beschloß, in einer der nächsten Konferenzen sich über die Revisionspostulate der Krankenversicherung Bericht erstatten zu lassen, und bezeichnete einstimmig als Hauptverhandlungsgegenstand der nächsten Armenpfleger-Konferenz den Beitritt des Kantons St. Gallen zum Schweizer, Armenpflege-Konkordat. W.

— Die Fürsorge für Mindererwerbsfähige macht in der Schweiz erfreuliche Fortschritte. In St. Gallen ist kürzlich ein Verein St. Galler Werkstätten gegründet worden mit dem Zwecke des Erwerbs, der Errichtung und Führung von Werkstätten zur Anlernung und nötigenfalls dauernden Beschäftigung von Mindererwerbsfähigen im Alter von 16 und mehr Jahren; der Unterbringung angelernter Mindererwerbsfähiger in anderweitigen Betrieben mit Hilfe der Organe der öffentlichen und privaten Mindererwerbsfähigenhilfe; der Mitwirkung an sonstigen Bestrebungen zugunsten von Mindererwerbsfähigen, insbesondere auch der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft. Eine solche ist bereits eingegangen worden mit den Erziehungsanstalten für schwach sinnige Kinder in Neu St. Johann und Marbach und der Knabenerziehungsanstalt Oberuzwil. Der Verein hat auch Fühlung gesucht mit der Anormalenfürsorge in den Kantonen Appenzell, Graubünden und Glarus und — das ist die Hauptsache — eine Liegenschaft (ein ehemaliges Fabrikgebäude) in St. Gallen W., Lehnstraße 75, gekauft und wird darin Werkstätten zur Beschäftigung von zirka 60 jugendlichen Mindererwerbsfähigen einrichten. Zunächst wird die seit einigen Jahren betriebene Webstube in das neue Lokal transferiert. Dann soll für etwa 20 Knaben Kartonnagearbeit beschafft und für andere eine Schuhmacherei eingerichtet werden. Weitere Werkstätten werden folgen. Doch man hat nicht nur an die jugendlichen Mindererwerbsfähigen gedacht, sondern auch an die Verunfallten und die ältern Arbeitslosen, aber noch Arbeitsfähigen. Für diese soll eine Schreibstube für Arbeitslose geschaffen werden, die sich der in Gründung begriffenen Schweizerischen Adressen-Zentrale in Basel anschließen wird. Die mindererwerbsfähigen Mädchen werden in einer besonderen Klasse der Frauenarbeitschule St. Gallen im Zentrum der Stadt angegliedert. Es ist sehr zu wünschen, daß auch in andern Teilen der Schweiz nach dem Vorbilde St. Gallens vorgegangen wird, d. h. daß einige Kantone sich zu einer umfassenden Arbeitsfürsorge für alle Kategorien Mindererwerbsfähiger zusammenschließen. W.

Solothurn. A m t s v o r m u n d s c h a f t. An der Sitzung des Kantonsrates vom 27. November 1929 stellte A. Berchtold, Solzach, die Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse einer bessern Fürsorge für elternlose und außereheliche Kinder die Amtsvormundschaft eingeführt werden sollte.“

In seiner Begründung wies der Motionär auf die Erfahrungen der benachbarten Kantone Aargau, Baselland und Bern hin, in denen sich die für den Kanton Solothurn geplante Einrichtung zum Teil eingelebt hat, zum Teil in Einföhrung begriffen ist. Von der Tatsache ausgehend, daß das Schweizerische Zivilgesetzbuch für das elternlose und außereheliche Kind eine vermehrte Fürsorge verlangt, daß aber in kleinen Verhältnissen weder die erforderliche Ge-

gesetzkenntnis noch die entsprechende Verantwortlichkeit vorhanden ist, stellte der Motionär die Vorteile der Amtsvormundschaft ins Licht: Unabhängigkeit des handelnden Amtsvormundes, der durch keine verwandtschaftlichen Verhältnisse gebunden ist, konsequente Durcharbeitung des gesamten Gebietes, vor allem erfolgreichere Verfolgung der außerehelichen Waterschaften. Die Gemeinden Solothurn, Olten und Grenchen haben die Institution und würden sie nicht mehr aufgeben; dagegen in den kleinern Gemeinden ist die Amtsvormundschaft erst ein Postulat der Zukunft. Die Frage der bezirksweisen Organisation wird Gegenstand einer besondern Vorlage sein müssen; ob auf den Richterämtern ein Beamter mit den Funktionen betraut wird oder mit den Armen Erziehungsvereinen ein Kontakt herzustellen wäre, wird der Zukunft überlassen.

Armendirektor Dr. S. Hartmann nahm die unbestrittene Motion entgegen, die damit erheblich erklärt ist. A.

— Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1928. Dem Bericht des Armenwesens des Kantons Solothurn pro 1928 entnehmen wir folgende allgemein interessierende Tatsachen. In bezug auf die staatliche Armenunterstützung ist zu sagen, daß der Ertrag des Armensteuerzehntels gegenüber dem Vorjahre infolge erhöhten Steuereinganges von Fr. 230,530.50 im Jahre 1927 auf Fr. 247,044.80 im Jahre 1928 angewachsen ist. Damit konnten die auf Rechnung desselben gemachten Aufwendungen für Armenzwecke im Betrage von Fr. 225,677.25 vollständig gedeckt und darüber hinaus ein Betrag an den Alters- und Invalidenversicherungsfonds von Fr. 21,367.55 geleistet werden. Aus dem zur Verfügung stehenden Kredit von 40,000 Fr. konnten 24 stark belastete und finanzschwache Bürgergemeinden bedacht werden, ohne daß indessen damit ein genügender Ausgleich erzielt worden wäre.

Wichtiger sind die Ausführungen über die Armenpflege der Gemeinden. Die Fürsorge der solothurnischen Bürgergemeinden für ihre bedürftigen Bürger erforderte im Berichtsjahr einen Kostenaufwand von insgesamt Fr. 1,029,030.34 gegenüber Fr. 998,771.65 im Vorjahre (Zunahme der Unterstützten von 3446 auf 3556). Aber auch die Einnahmen sind von Fr. 1,077,088.05 auf Fr. 1,101,369.38 gestiegen. Die Mehreinnahmen übersteigen somit die Mehrbelastung ganz erheblich, ohne daß dabei die Steuer dominierend wirkte. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß eine allgemeine Entlastung im Unterstützungswesen eingetreten wäre. Diese Annahme wäre aber irrtümlich; denn die Haupt-Mehreinnahme weist mit rund 60,000 Fr. die Rubrik „Andere Einnahmen“ auf, worunter insbesondere die Zuweisungen an den Armenfonds aus andern Gemeindefonds figurieren. Sodann resultiert der Mehrertrag speziell aus den gutfundierten Gemeinden, während den größten Teil der Gemeinden die Armenlasten empfindlich drücken; einige schwer belastete Gemeinden sind kaum mehr imstande, die notwendigen Mittel aufzubringen. In der Folge ist aus diesen Gemeinden im Dezember 1927 beim Kantonsrat eine Motion eingereicht worden auf Abänderung des kantonalen Armenfürsorgegesetzes im Sinne einer Entlastung der Bürgergemeinden. Dieselbe ist dem Regierungsrat überwiesen worden.

Der Mangel an finanziellen Mitteln ist vielfach die Ursache von Verweigerung notwendiger Unterstützungen, welche zu Anständen zwischen Wohn- und Heimatgemeinde führt; oft liegt aber der Grund auch in mangelndem Verständnis für die Not der Armen seitens der Armenbehörden. Die Organe der Armenpflege sind aber unrichtig orientiert, wenn sie glauben, durch Abweisung oder Nichtbeantwortung von Unterstützungsbegehren sich der Unterstützungspflicht

entziehen zu können; sie setzen sich damit nur in ein ungünstiges Licht und bereiten andern Behörden Unannehmlichkeiten und unnötige Arbeit. Die Unterstützung aber muß schließlich doch auf Verfügung der Oberbehörde ausgerichtet werden. Durch den Regierungsrat mußten so im Berichtsjahre wiederum fünf Bürgergemeinden zur Erfüllung der Unterstützungspflicht verhalten werden. Eine große Zahl weiterer Anstände konnte durch die Intervention des Departements beglichen werden.

Was nun die wohnörtlichen Unterstützungen nach dem interkantonalen Konkordat betrifft, so ist ein bescheidener Rückgang in der Belastung zu konstatieren. Der Geschäftsverkehr war reibungslos, ohne Entscheide durch den Bundesrat. In einem Streifalle zwischen zwei solothurnischen Einwohnergemeinden mußte der Regierungsrat den Unterstützungssitz feststellen und die betreffende Gemeinde zur konkordatsmäßigen Behandlung des Falles verhalten.

Die unterm 14. Juni 1928 im Nationalrat eingereichte Motion Gunziker bezüglich bundesrechtliche Ordnung der interkantonalen Armenpflege veranlaßte eine Rundfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, auf welche das Armendepartement des Kantons Solothurn sich dahin äußerte, daß bei der zunehmenden Bevölkerungsmischung die wohnörtliche Armenpflege anzustreben, aber eine bundesrechtliche Regelung zurzeit verfrüht und aussichtslos sei, da das Unterstützungsweisen in den Kantonen noch zu verschiedenartig geregelt ist. Empfehlenswert ist die Bestrebung, den Kreis der Konkordatskantone zu erweitern. Eine Revision sollte auch eher im Sinne einer Schonung des Wohnortes liegen, um der Idee den Eingang zu erleichtern. Eine Abänderung des Kostenverteilers dürfte günstig wirken. Vielleicht wären durch KonzeSSIONen neue Beitritte erhältlich, ohne bisherige Zugehörigkeiten in Frage zu stellen.

Noch erwähnen wir die Zusammenstellung über die *p r i v a t e n* Schenkungen und Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken in der Höhe von Fr. 282,501.85. Die Armenerziehungsvereine hatten 519 Kinder zu verpflegen. A.

Waadt. Ein Fürsorge-Zentralregister in Lausanne. Auf Anregung des Service social in Lausanne ist dort ein fichier central (Zentralregister aller Unterstützten) errichtet worden, und zwar beim Bureau d'assistance (freiwillige Einwohnerarmenpflege). Solche Register gibt es bereits in Genf, St. Gallen und Zürich. Sie bezwecken, den Bettel zu bekämpfen, doppelte und dreifache Unterstützungen zu vermeiden und die verschiedenen, in einem Unterstützungsfall beteiligten Hilfsorganisationen zu einer wirkungsvollen gemeinsamen Aktion zusammenzuschließen. Die Mitglieder des fichier central in Lausanne verpflichten sich, jeden Unterstützungsfall dem Register zu melden unter Angabe der Personalien, des Bürgerortes, der Verdienst- und Gesundheitsverhältnisse und der verabreichten Unterstützung. Erhält das Zentralregister von irgend einer Seite eine Anfrage, so werden nur die Adresse des oder der betreffenden Unterstützten mitgeteilt und die Organisationen, die sich bereits mit dem Falle beschäftigen. Der Anfragende soll sich dann mit einer von diesen in Verbindung setzen und von ihr näheren Aufschluß verlangen. Bis jetzt haben sich dem Zentralregister zirka 45 Mitglieder, hauptsächlich Hilfswerke, angeschlossen. Wertvoll wäre, wenn sich noch mehr Privatpersonen, die mit Vorliebe mündlich oder schriftlich um Hilfe angegangen werden und durch ihre kritiklose Unterstützung den Bettel und die Demoralisierung vieler Hilfsbedürftiger fördern, Mitglieder der neuen Institution würden und sich in jedem Falle die Mühe nicht verdrießen ließen, sich an den fichier zu wenden. Der Jahresbeitrag beträgt vorläufig für Private 2 Fr. und für Vereine 10 Fr. pro Jahr. W.